

298 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

2015-1440

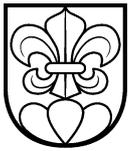
Präsidiales

Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG)

Ausgangslage / Vorgeschichte

Zwischen der Gemeinde Lyss und der Energie Seeland AG (ESAG) besteht seit der Gründung der ESAG 1998 ein Reglement über die Versorgung von Energie, Wasser und TV/UKW-Signalen zu Gunsten der Gemeinde Lyss. Mit diesem Reglement blieben aber das alte Wasserversorgungsreglement sowie das alte Energieversorgungsreglement der Gemeinde Lyss (beide aus dem Jahre 1984) sowie die zugehörigen Tarife in Kraft.

Dies wurde bereits bei den Verhandlungen zur Überarbeitung der Statuten und des Aktionärsbindungsvertrages festgestellt. Die ESAG hat nun selbst die Überarbeitung dieser Regelungen an die Hand genommen und in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Buchli Martin (Recht & Governance und Verwaltungsrat ESAG), Schumacher Marcel (ESAG) und Strub Daniel an einem neuen Reglemententwurf gearbeitet.



Im überarbeiteten Reglemententwurf werden die Bestimmungen zwischen der ESAG und der Gemeinde Lyss detaillierter erfasst. So soll die Strategie der Gemeinde Lyss festgelegt, die Wahrung der politischen Interessen als Mehrheitsaktionärin geregelt und eine sichere und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden können.

So enthält das neue Reglement im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Präzisierung auf leitungsgebundene Energie
- Grundzüge Gebührenberechnungen
- Das Aktienkapital der Gemeinde Lyss bei der ESAG wird mit einem minimalen Anteil von 67% festgesetzt, sowie die Stimmkraft der Gemeinde an den Generalversammlungen
- Das Verhältnis ESAG – Kunden wird neu festgehalten
- Rechtliche Festlegung einer Konzessionsabgabe für die zur Verfügungstellung des öffentlichen Grundes
- Leistungen ausserhalb des Reglements und der Leistungsvereinbarung sind möglich, solange diese wirtschaftlich sind und nicht mit der Eigentümerstrategie der Gemeinde kollidieren
- Die öffentlichen Aufgaben werden konkret festgehalten (Wasser-, Energieversorgung und Versorgung mit Kommunikationssignalen der Gemeinde) und der ESAG übertragen. Zudem werden die öffentliche Beleuchtung und der Unterhalt der öffentlichen Brunnen als öffentliche Aufgaben übertragen.

Energieversorgung

Die Energie soll nach Möglichkeit aus geeigneten lokalen und dezentralen Quellen bezogen werden.

- Sicherstellung Netzanschluss und Netznutzung
- Versorgung Kunden mit elektrischer Energie
- ESAG kann Netze für Fernwärme und Fernkälte erstellen und betreiben unter Berücksichtigung der Marktsituation
- Privatrechtliche Verträge der ESAG zu Kunden mit Zugang zum freien Markt können abgeschlossen werden

Wasserversorgung

Sicherstellung Wasserversorgung der Gemeinde Lyss, inkl. Löschwasser und Trinkwasserversorgung in Notlagen. Zudem muss die Wasserqualität sichergestellt werden.

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) unter Berücksichtigung der Schutzzonen
- ESAG plant und erstellt öffentliche Leitungen gemäss Erschliessungsprogramm der Gemeinde
- Gebühren: nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit (kein Gewinn)

Kommunikation

Erschliessung der Gemeinde mit einem Netz zur leitungsgebundenen Übertragung von Kommunikationssignalen und Versorgung der Kommunikationssignale

- Unterhalt und Betrieb Versorgungsnetz, soweit wirtschaftlich vertretbar (Glasfaserkabelnetz erlaubt)
- Berücksichtigt Marktsituation (Versorgungsnetz anderen Anbietern gegen marktconformes Entgelt zur Verfügung stellen)

Versorgungsanlagen

Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Versorgungsanlagen. Die ESAG sorgt für die rechtliche Sicherung der Anlagen.

- Erschliessung der Liegenschaften nur soweit als Versorgerin aufgrund des übergeordneten Rechts verpflichtet.
- Anlagen dürfen nicht veräussert werden

Gebühregrundlagen

Strom

Für die Erstellung eines Anschlusses an einer Baute oder Anlage wird eine einmalige Gebühr verrechnet. Wiederkehrende Gebühren werden für die Nutzung des Verteilnetzes und die Lieferung von elektrischer Energie berechnet.

Das Netznutzungsentgelt besteht je nach Tarifgruppe. Dabei wird unterschieden zwischen

- periodischen Gebühren
- ob Blindenergie (Energie, welche zwischen Energieversorger und Verbraucher pendelt) bezogen wurde
- von der gelieferten Energie abhängigen Gebühr
- Systemdienstleistungen
- Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen

Die Rechnung für die einmalige Gebühr wird an der EigentümerIn oder im Falle von Stockwerkeigentum, an die Stockwerkeigentümergeinschaft gesandt. Die wiederkehrenden Gebühren schulden die Bewohner der Liegenschaft. Wird das Gebäude durch die EigentümerIn genutzt, gelten diese als SchuldnerIn, ansonsten die MieterInnen oder PächterInnen.

Wasser

Einmalige Gebühren für die Erstellung eines Anschlusses einer Baute oder Anlage und einmalige Anschlussgebühren pro direkten oder indirekten Anschluss an die Wasserversorgung. Wiederkehrende Gebühren werden für die Wasserlieferung und für Löschanlagen berechnet. Für Bezüge ab dem Wasserhydrant werden Verbrauchsgebühren berechnet.

Die Gebührenrechnungen werden für die einmaligen, wie die wiederkehrenden Gebühren an die EigentümerIn gesandt oder im Falle von Stockwerkeigentum an die Stockwerkeigentümergeinschaft.

Tarife

Die Höhe der einzelnen Gebühren und weitere Tarife (Bewilligungen, Kontrollen, Mahnungen usw.) werden durch den Verwaltungsrat der ESAG festgelegt. Dabei erhalten die Tarife denselben Charakter wie eine Verordnung, gemäss Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes. Dies bedeutet, dass sie publiziert werden müssen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind. Betreffend den weiteren Tarifen, gilt als SchuldnerIn, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

Rechtliche Grundlagen

Für die Genehmigung des Reglements ist der GGR gemäss Art. 46 GO zuständig (Vorbehalt fakultativer Referendum).



Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des neuen Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG), werden gemäss Art. 24 folgende Reglemente aufgehoben:

- Reglement über die Gemeinschaftsanlage für Fernsehen und Radio 25.04.1968
- Gebühren- und Beitragsreglement vom 28.10.1985
- Reglement über die Wasserversorgung vom 17.09.1984
- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 22.10.1984
- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Energie, Wasser sowie TV/UKW-Signalen vom 28.09.1997

Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lyss und der ESAG

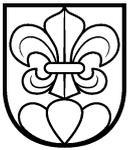
Die Leistungsvereinbarung vom 21.08.2012 bleibt unter Geltung des neuen Reglements bestehen. Dem vorliegenden Reglement widersprechende Bestimmungen der Leistungsvereinbarung sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten anzupassen.

Beurteilung

Die Gemeinde Lyss hat das Reglement zusammen mit der ESAG und Rechtsberater Martin Buchli erarbeitet. Ziel war es ein schlankes Reglement zu erarbeiten, welches möglichst grossen Spielraum für die Ausgestaltung durch die ESAG bereithält.

Durch den Aktienanteil der Gemeinde Lyss von mindesten 67% der ESAG-Aktien, kann der Gemeinderat Einfluss auf die Eigentümerstrategie nehmen und stellt mit der Ausübung des Stimmrechts auch sicher, dass die ESAG die Eigentümerstrategie beachtet und umsetzt. Im Rahmen der Eigentümerstrategie oder des Leistungsvertrages kann die Gemeinde zusammen mit den anderen Aktionärgemeinden der ESAG konkretere Vorgaben über die Zusammensetzung des Stromes machen, sofern dies für die Erreichung der Zielsetzungen nach Energierichtplan erforderlich ist.

Dennoch erhält die ESAG möglichst viel Gestaltungsspielraum, um sich den verändernden Bedingungen des Marktes anzupassen.



Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: 1998 wurde die ESAG gegründet, welche vorher den Namen „Gemeindebetriebe“ hatte. Damals wurde ein einfaches Übertragungsreglement verabschiedet und die alten Reglemente betreffend Elektrizitäts-, Wasser-, und Kommunikationsversorgung blieben in Kraft. Diese Reglemente reichen als Rechtsgrundlage im schnelllebigen Bereich von Elektrizitäts- und Kommunikationsversorgung nicht mehr aus und das Übertragungsreglement ist rechtlich zu wenig präzise. Aus diesem Grund wurde ein neues Versorgungsreglement erarbeitet, welches die verschiedenen Einzelerlasse in sich vereint. Wie auf der Folie dargestellt, handelt es sich einzig um den rechtlichen Rahmen. Beim neuen Versorgungsreglement geht es darum ein aktuelles, möglichst schlankes Reglement zu erstellen, das den heutigen gesetzlichen Anforderungen entspricht und der ESAG im Markt möglichst grossen Spielraum erlaubt. Es sind keine Kompetenzverschiebungen eingebaut.

In den Bestimmungen wird folgendes geregelt:

- die öffentlichen Aufgaben umschreiben, welche ausgelagert werden
- das Verhältnis zu den Kunden
- Aussagen zur Aktionärsstruktur und zur Benützung des öffentlichen Grundes
- Versorgungsauftrag mit Konkretisierung für die verschiedenen Aufgabengebiete
- die Gebührenerhebung mit der Festlegung des entsprechenden Spielraumes

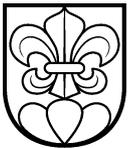
Im Moment ist es nicht nötig, die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lyss und der ESAG anzupassen. Diese wurde am 07.11.2011 durch den GGR verabschiedet.

Falls die Leistungsvereinbarung in Zukunft aus irgendwelchen Gründen angepasst werden muss, wird der neue Entwurf dem GGR vorgelegt. Der Redner bittet den GGR, dem Reglement zuzustimmen.

Büscher Berthold, SP: Die Fraktion SP/Grüne findet das neue Reglement gut und bedankt sich bei der Arbeitsgruppe, Buchli Martin, Schumacher Marcel und Strub Daniel. Folgende Punkte sind der Fraktion SP/Grüne beim neuen Reglement wichtig. Die Mehrheit der Aktien bleibt im Besitz der Gemeinde Lyss. So behält die Gemeinde Lyss das Ruder in der Hand, wie nach dem Motto: „lieber lenken als gelenkt werden“. Das Reglement stellt klar, wie die Gemeinde Lyss ihre Interessen für eine gute und sichere Versorgung bei der ESAG wahrzunehmen hat. Die Versorgungssicherheit muss einen hohen Stellenwert beinhalten. Die Fraktion SP/Grüne will klare Verhältnisse und kein Spekulationsobjekt. Mit dem vorliegenden Reglement besteht die Möglichkeit, kleinere Werke oder interessierte Gemeinden am Aktienpaket zu beteiligen. Der Fraktion SP/Grüne ist dieses Entwicklungspotenzial wichtig und stimmt dem Reglement zu.

Stettler René, BDP: Die Fraktion BDP bedankt sich bei allen Beteiligten für die Überarbeitung des Reglementsentwurfs. Die Fraktion BDP findet die Überarbeitung wichtig, da die aktuellen Gegebenheiten wieder angepasst werden und auch die ESAG einen gewissen Freiraum erhält, um auf dem freien Markt zu wirken. Weiter ist wichtig, dass in absehbarer Zeit Privatstrombezügler die Möglichkeit haben, auf dem freien Markt Strom zu beziehen. Dass die Fernwärme sowie die Fernkälte im Reglement eingebracht werden und die Aktienmehrheit von 67% der Gemeinde Lyss nicht ohne GGR Beschluss unterschritten werden dürfen, sind weitere wichtige Aspekte. Die Fraktion BDP stimmt dem neuen Reglement zu.

Stähli Daniel, FDP: Die Fraktion FDP/glp bedankt sich bei allen, welche mitgeholfen haben das Reglement zu verfassen. Die Fraktion FDP/glp begrüsst, dass im neuen Reglement die Bestimmungen zwischen der Gemeinde Lyss und der Energie Seeland AG detaillierter und in einem Dokument zusammengefasst werden. Die im Reglement enthaltenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der bereits heute gelebten Praxis. Es gibt keine grossen Änderungen gegenüber heute. Dank dem neuen Reglement ist es möglich, fünf alte Reglemente ausser Kraft zu setzen. Gemäss aktueller juristischer Beurteilung entsprechen diese Versorgungsreglemente der Gemeinde Lyss sowie die Reglemente der Energie Seeland AG den heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr. Aus diesem Grund ist es wichtig und richtig, dass diese nun überarbeitet wurden. Es geht dabei nicht um eine Kompetenzverschiebung, sondern darum ein möglichst schlankes und aktuelles Reglement zu erstellen, welches den heutigen gesetzlichen Anforderungen entspricht und der Energie Seeland AG im Markt ermöglicht, einen gewissen Spielraum zu erlangen. Allfällige untergeordnete Reglemente wie beispielsweise die Leistungsvereinbarung, müssen ebenfalls auf dieser Ebene angepasst werden. Auch hier hat der GGR wiederum die Möglichkeit, sich einzubringen. Diese Anpassung sollte in den nächsten zwei Jahren erfolgen. Für die Fraktion FDP/glp ist es wichtig, dass die Gemeinde Lyss mit der Energie Seeland AG einen starken „Versorger“ hat, welcher sich im Markt behaupten kann. Die Regulierungen von Seite der Gemeinde Lyss dürfen nicht dazu führen, dass die Energie Seeland AG gegenüber Mitbewerbern auf dem Markt im Nachteil sein wird. Die Fraktion FDP/glp begrüsst, dass Dank einer gesunden und gut aufgestellten ESAG, jährlich eine beträchtliche Summe in die Gemeindekasse fliesst. Wichtig ist auch, dass die Aktienmehrheit von mindestens 67% bei der Gemeinde Lyss bleibt. Die Fraktion FDP/glp unterstützt das neue Reglement und wird dem Antrag des GR zustimmen.



Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG) und setzt dieses per 01.01.2017 in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 45 der Gemeindeordnung Lyss.

Beilagen

Reglementsentwurf vom 08.08.2016